

**Schweizerische Volkspartei (SVP)**

**Ortssektion Mönchaltorf**

# **STATUTEN**



## **Name und Zweck**

### *Art. 1*

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei (SVP, nachfolgend Partei genannt) besteht in Mönchaltorf ein politischer Verein gemäss Art Nr. 60ff. ZGB.

Die Partei ist Mitglied der Schweizerischen Volkspartei des Bezirkes Uster und der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Zürich. Damit sind auch die Statuten der kantonalen und der Bezirks-SVP für sie massgebend.

### *Art. 2*

Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlstand, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Sie setzt sich aktiv für die Belange der Gemeinde Mönchaltorf ein.

Im übrigen vertritt die Partei die in Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze.

## **Mitgliedschaft**

### *Art. 3*

Der Beitritt zur Partei steht allen Stimmberechtigten der Gemeinde Mönchaltorf offen, die sich zu dem in Art. 2 umschriebenen Zweck bekennen. Eine allfällige Ablehnung von Neumitgliedern ist nicht zu begründen.

### *Art. 4*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

### *Art. 5*

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschliessung. Der Austritt kann schriftlich auf das Ende jeden Jahres unter Berücksichtigung einer einmonatigen Frist erfolgen.

Wenn ein Mitglied den Wohnort wechselt (Kanton oder Land), kann es den Austritt aus der Partei auf das Ende eines jeden Monats einreichen. Ein Übertritt in eine neue Sektion erfolgt nach Rücksprache mit dem Mitglied und mit dessen Einverständnis automatisch.

Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ausscheidende haften für die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft, sie verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Organisation**

### *Art. 6*

Die Organe der Partei sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Parteiversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Programmkommission
5. Die Rechnungsrevision

## **Die Generalversammlung**

### *Art. 7*

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird jährlich mindestens einmal, in der Regel im ersten Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Über Anträge, welche nach diesem Termin eingereicht werden, kann an der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn es die anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschliessen.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind in der Regel spätestens acht Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.

### *Art. 8*

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Bericht der Behördenmitglieder
2. Abnahme Jahresrechnung
3. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm, Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages.
4. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten, der Rechnungsrevisoren
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, Gemeindefragen und anderen öffentlichen Angelegenheiten
7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Statutenrevision und Auflösung der Partei

## **Parteiversammlung**

### *Art. 9*

Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedürfnis oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Sie dienen der Besprechung von Wahlen und Abstimmungen sowie anderen politischen Angelegenheiten.

## **Vorstand**

### *Art. 10*

Der Vorstand besteht aus 6 – 8 Mitgliedern:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 2 – 4 Beisitzern. Er konstituiert sich selbst. Der Präsident wird gemäss Art. 8, Absatz 4, durch die Generalversammlung gewählt. Der Präsident führt je kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf angemessene Vertretung der verschiedenen Gemeindegebiete, der Berufsgruppen und der Mitglieder in den verschiedenen Behörden Rücksicht zu nehmen.

Der Vorstand wird nach Bedürfnis vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die politische Tätigkeit der Partei. Er bereitet die Geschäft für die Generalversammlung und für die Parteiversammlung vor.

Dem Vorstand obliegt insbesondere folgendes:

1. Vertretung der Partei nach aussen und Leitung der Parteigeschäfte
2. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Parteiversammlung sowie der übergeordneten Parteiorgane in Bezirk, Kanton und Bund
3. Leitung der Wahl- und Abstimmungspropaganda
4. Aufnahme neuer Mitglieder
5. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und der Parteiversammlung
6. Wahl der Delegierten und Kommissionen, Aufträge an die Kommissionen. Die Kommission wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes geleitet
7. Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, soweit dies nicht an der General- oder Parteiversammlung erfolgt
8. Antragsstellung auf Statutenänderung und Auflösung der Partei

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## **Programmkommission**

### *Art. 11*

Die Programmkommission (PK) besteht aus 2 – 6 Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand gewählt. Für die Mitarbeit in der PK können auch Fachleute ausserhalb der Partei berufen werden. Die PK bereitet zuhanden des Vorstandes das Programm der jährlichen Aktionen vor und ist für dessen Durchführung verantwortlich.

## **Rechnungsrevisoren**

### *Art. 12*

Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung samt Belegen genau zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie können beim Kassier einmal jährlich einen Kassasturz vornehmen.

## **Allgemeines**

### *Art. 13*

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt zwei Jahre. Wahlen des Vorstandes finden jährlich für die Hälfte seiner Mitglieder statt.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Stimmabgabe angeordnet werden.

## **Kooptation / Zuwahl**

### *Art. 14*

Der Vorstand ist befugt, unbesetzte Vorstandssitze und Sitze, die durch vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes, der PK und der Kontrollstelle im Verlaufe der Amtsdauer frei werden, durch Zuwahl zu besetzen.

Derartige Ergänzungswahlen sind entsprechend Statuten der nächstfolgenden Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

## **Finanzielles**

### *Art. 15*

Die Ausgaben der Partei werden bestritten:

1. Aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Aus Parteisteuern
3. Aus freiwilligen Beiträgen

#### 4. Aus den Zinsen des Gesamtvermögens

Die Mitglieder haben die durch die Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeiträge zu bezahlen. Die Beiträge an die Bezirks- und an die kantonale Partei sind im Jahresbeitrag inbegriffen.

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von sFr. 500.00, und neue wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von sFr. 100.00, übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

Das Vereinsrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Publikationsorgane**

*Art. 16*

Die „Mitte“ und der „Zürcher Bauer“ sind die offiziellen Publikationsorgane der Partei.

#### **Statutenrevision und Auflösung**

*Art. 17*

Die Statuten können an jeder Generalversammlung geändert werden. Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

*Art. 18*

Die Auflösung der Partei bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Parteimitglieder.

Über die Verwendung des bei der Auflösung der Partei noch vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

#### **Übergangsbestimmung und Inkrafttreten**

*Art. 19*

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 8. Mai 1981 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 10.4.1953. Sie treten sofort in Kraft.